
SATZUNG DES FTSV KUCHEN

SATZUNG

DES

FTSV KUCHEN

1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND VEREINSFARBEN

1.1 Der am 19. Juli 1924 gegründete Verein führt den Namen

Freier Turn- und Sportverein Kuchen e.V.

als Abkürzung

FTSV Kuchen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kuchen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter VR 540098 eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Die Vereinsfarben sind schwarz/rot.

1.5 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE

2.1 Der Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführungen von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.

2.2 Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen, geschlechtlichen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Aus-

scheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen) und
- b) außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine).

4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 4.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Teamvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Teamvorstandsmitglied delegieren kann. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Teamvorstand, die keinerlei Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Vereinsrat anrufen. Bei der Beschlussfassung im Vereinsrat hat – abweichend von Ziffer 16.2 – der Teamvorstand im Gesamten sowie jeder Abteilungsleiter jeweils eine Stimme. Die Entscheidung des Vereinsrats, die keinerlei Begründung bedarf, ist endgültig.
- 4.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Teamvorstand oder – im Falle der Ziffer 4.3 Satz 2 und 3 – durch den Vereinsrat.
- 4.5 Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein vereinbart.
- 4.6 Auf Vorschlag des Teamvorstands kann die Mitgliederversammlung jede natürliche oder juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 5.1 Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Regelungen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Organe zu halten und die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- 5.2 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Verfügbaren für vereinsbezogene Zwecke kostenfrei zu nutzen. Die Vereinsbezogenheit unterliegt der Überprüfung des Teamvorstands.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend mindestens in Textform (E-Mail ausreichend) über
- a) Änderungen der Anschrift und der E-Mail-Adresse,
 - b) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die für das Beitragswesen relevant sind, und
 - c) Änderung der Bankverbindung, sofern am Einzugsverfahren teilgenommen wird,
- zu informieren. Der Zugang der Änderungsmitteilung ist vom Verein zu bestätigen.
- 5.4 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 5.3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 5.5 Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Teamvorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Teamvorstand. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 6.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied
- a) in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins,
 - b) das Ansehen des Vereins schwer schädigt,
 - c) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt, insbesondere bei Verfehlungen gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen (dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde), oder

- d) trotz zweimaliger Mahnung fällige Mitgliedsbeiträge nicht beglichen hat, sofern seit der zweiten Mahnung mindestens drei Monate vergangen sind.
- 6.4 Über einen Ausschluss entscheidet der Teamvorstand aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, der mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu fassen ist. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Mitteilung des Grundes für einen möglichen Ausschluss eine angemessenen Frist zu setzen und Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zum möglichen Ausschluss zu äußern.
- 6.5 Die Entscheidung über den Ausschluss ist vom Teamvorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift zuzustellen.
- 6.6 Gegen die Entscheidung des Teamvorstands kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung mitsamt der Begründung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist an den Teamvorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsrat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang der Beschwerde. Bei der Beschlussfassung im Vereinsrat über die Beschwerde hat – abweichend von Ziffer 16.2 – der Teamvorstand im Gesamten sowie jeder Abteilungsleiter jeweils eine Stimme. Die Entscheidung des Vereinsrats ist endgültig.
- 6.7 Die Mitgliedschaft endet im Falle des Ausschlusses mit der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses durch den Vorstand oder, falls das betroffene Mitglied fristgerecht Beschwerde eingelegt hat, mit der Zustellung des den Ausschluss aufrechterhaltenden Beschlusses des Vereinsrats.
- 6.8 Die Beendigung der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds erfolgt durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein oder durch Kündigung aus wichtigem Grund.
- 7 MITGLIEDSBEITRÄGE**
- 7.1 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Höhe und Fälligkeit regelt die von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung.
- 7.2 Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung und die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages. Im Falle der Festsetzung einer Umlage nach diesem Absatz hat jedes Mitglied ein Sonderkündigungsrecht, das innerhalb von sechs Wochen nach dem Beschluss über die Festsetzung der Umlage ausgeübt werden kann, mit der Folge, dass das vom Sonderkündigungsrecht Gebrauch machende Mitglied nicht zur Zahlung dieser Umlage verpflichtet ist.
- 7.3 Neben dem Jahresbeitrag des Vereins gemäß Ziffer 7.1 können die jeweiligen Abteilungs-

versammlungen Aufnahmegebühren für ihre Abteilung und/oder Abteilungsbeiträge beschließen.

7.4 Ehrenmitglieder haben keinerlei Mitgliedsbeiträge (auch keine etwaigen Umlagen) zu leisten.

8 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Teamvorstand, und
- c) der Vereinsrat.

9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

9.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- b) Änderungen der Satzung,
- c) Auflösung des Vereins,
- d) Gründung und Auflösung von Abteilungen,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Entgegennahme des Jahresberichts für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie sonstiger Berichte des Teamvorstands und der Kassenprüfer,
- g) Entlastung des Teamvorstands (die Entlastung findet grundsätzlich für den Teamvorstand im Gesamten statt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass über die Entlastung der Teamvorstandsmitgliedern einzeln zu beschließen ist), und
- h) Erlass der Ordnungen des Vereins (vgl. Ziffer 20).

9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

9.3 Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung stellt der Teamvorstand den vom Vereinsrat beschlossenen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor.

10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Teamvorstand einzuberufen. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung und Bekanntmachung der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kuchen sowie auf der Homepage des Vereins.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt, bei der sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort treffen. Bei der Berufung der Mitgliederversammlung kann auch vorgesehen werden, dass Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre sonstigen Mitgliederrechte ausüben können (*hybride Versammlung*). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Mitgliederversammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre sonstigen Mitgliederrechte ausüben müssen (*virtuelle Versammlung*). Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- 10.3 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung beim Teamvorstand eingereicht werden. Die Tagesordnung ist in diesem Fall zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ändern. Geht der Antrag später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

11 ABLAUF UND BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung wird von einem Teamvorstandsmitglied als Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen eine andere Person als Versammlungsleiter bestimmen.
- 11.3 Jedes Mitglied, das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, hat bei der Beschlussfassung eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 11.4 Das Stimmrecht kann nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit erfordern.

- 11.6 Eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen ist für folgende Beschlussfassungen erforderlich:
- a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung von Abteilungen, und
 - c) Zulassung von nachträglichen Anträgen, d.h. Anträgen die nicht innerhalb der Wochenfrist gemäß Ziffer 10.3 gestellt wurden, zur Ergänzung der Tagesordnung.
- 11.7 Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ist für folgende Beschlussfassungen erforderlich:
- a) Änderung des Vereinszwecks, und
 - b) Auflösung des Vereins.
- 11.8 Die Art und Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 11.9 Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Die Leitung der Wahl ist von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied zu übernehmen, das weder aktuell dem Vorstand angehört noch sich zur Wahl als Vorstandsmitglied stellt
- 11.10 Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse und die durchgeführten Wahlen samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten. Das Protokoll soll innerhalb einer Woche nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme durch die Mitglieder ausgelegt werden.

12 VORSTAND

- 12.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern (Teamvorstand). Der Vereinsjugendleiter ist Teil des Teamvorstands (sofern gemäß Ziffer 18.4 von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt).
- 12.2 Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche sind in einem Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand geregelt, den dieser selbst beschließt.

- 12.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vereinsjugendleiter wird hiervon abweichend von der Jugendversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu ihrer Abberufung im Amt.
- 12.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- 12.5 Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich gemeinschaftlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können sämtliche oder einzelne Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
- 12.6 Im Innenverhältnis bedarf der Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von 5.000,00 EUR oder mehr der vorherigen Zustimmung des Vereinsrats. Gleiches gilt für die Vermietung und/oder Verpachtung von Liegenschaften oder Räumlichkeiten des Vereins für einen festen Zeitraum von mehr als einem Monat.

13 ZUSTÄNDIGKEITEN DES TEAMVORSTANDS

- 13.1 Dem Teamvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung keinem anderen Organ des Vereins zugewiesen werden. Insbesondere obliegt dem Teamvorstand
- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrats,
 - d) die Vorbereitung des Haushaltplans, die Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Entscheidung über Straf- und Ordnungsmaßnahmen gemäß Ziffer 21, und
 - g) die Bildung von Ausschüssen für bestimmte Aufgabenbereiche.

14 SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

- 14.1 Der Teamvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem

Wege.

- 14.2 Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied in Textform (E-Mail an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse ausreichend) unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- 14.3 Der Sitzungsleiter wird aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- 14.4 Der Teamvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied des Teamvorstands hat eine Stimme. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 14.5 Über Vorstandssitzungen ist von einem vom Sitzungsleiter bestimmten Vorstandsmitglied, ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken und ist allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
- 14.6 Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, schriftlich per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder sich an der Beschlussfassung beteiligen oder sich mit dieser einverstanden erklären. Ziffer 14.5 betreffend das zu fertigende Protokoll gilt entsprechend.

15 VEREINSRAT

- 15.1 Dem Vereinsrat gehören an:
 - a) die Mitglieder des Teamvorstandes (vgl. Ziffer 12.1) und
 - b) die Abteilungsleiter der Abteilungen des Vereins (vgl. Ziffer 17.2).
- 15.2 Der Vereinsrat berät den Teamvorstand. Der Vereinsrat hat zudem folgenden Aufgaben:
 - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins und der einzelnen Abteilungen (näheres regelt die Finanzordnung),
 - b) die Beschlussfassung über Zustimmungen zu Rechtsgeschäften gemäß Ziffer 12.6,
 - c) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger, kultureller, künstlerischer und sportlicher Art,
 - d) die Erarbeitung von Vorschlägen für Ordnungen des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung erlassen werden; und
 - e) Vorbereitungen von Gründungen neuer Abteilungen.
- 15.3 Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung dem Vereinsrat weitere Einzelaufgaben

übertragen.

16 SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES VEREINSRAT

- 16.1 Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse in Vereinsratssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Vereinsratssitzungen sind mindestens zweimal im Kalenderjahr, mindestens einmal im ersten Kalenderhalbjahr und mindestens einmal im zweiten Kalenderhalbjahr abzuhalten.
- 16.2 Jedes Mitglied des Vereinsrats hat eine Stimme.
- 16.3 Die Abteilungsleiter können sich durch deren Stellvertreter, ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung oder durch ein von der Abteilungsversammlung benanntes Vereinsmitglied vertreten lassen.
- 16.4 Für die Einberufung, Beschlussfassung und Protokollierung gelten im Übrigen die Regelungen zur Beschlussfassung des Teamvorstands gemäß Ziffer 14 entsprechend.
- 16.5 Sollte die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft gemäß Ziffer 12.6 durch den Vereinsrat erforderlich sein, kann der Vorstand – abweichend von Ziffer 14.6 – die schriftliche Beschlussfassung per E-Mail, unabhängig vom Einverständnis der übrigen Mitglieder des Vereinsrats, verlangen. Das Verlangen nach schriftlicher Beschlussfassung ist an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse der Mitglieder des Vereinsrats zu richten. Dem Verlangen ist der dem abzuschließenden Rechtsgeschäft zugrundeliegende Vertrag sowie alle für die Beurteilung des Rechtsgeschäfts sonstigen erforderlichen Informationen beizufügen. Die Abgabe der Stimme durch die Mitglieder des Vereinsrats hat innerhalb einer Woche ab Zugang des Verlangens des Vorstands zu erfolgen. In eilbedürftigen Fällen beträgt die Frist drei Tage. Das Eilbedürfnis ist vom Teamvorstand in seinem Verlangen zu begründen. Zur Klarstellung: Die Beschlussfassung gemäß dieser Ziffer 16.5 ist auch wirksam, wenn sich nicht alle Mitglieder des Vereinsrats an ihr beteiligen.

17 ABTEILUNGEN

- 17.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet und aufgelöst.
- 17.2 Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter oder einen Abteilungsausschuss geleitet, die von der Abteilungsversammlung, d.h. der Versammlung der Abteilungsmitglieder gewählt werden.
- 17.3 Sollte eine Abteilung keinen Abteilungsleiter oder Abteilungsausschuss haben, kann der Vereinsrat der Mitgliederversammlung empfehlen, eine kommissarische Abteilungsleitung für die betreffende Abteilung zu bestimmen.
- 17.4 Die Abteilungsversammlungen können ihrer Abteilung eine Abteilungsordnung geben, die

sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss. In der jeweiligen Abteilungsordnung kann die Organisation der Abteilung bestimmt werden, insbesondere weitere Ämter der Abteilungsleitung festgelegt werden (bspw. Jugendleiter und Beisitzer). Die Abteilungsordnung ist dem Vereinsrat zu übermitteln, dies gilt ebenfalls für beschlossene Änderungen.

- 17.5 Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Die eigenen Einnahmen und Ausgaben müssen über die Hauptkasse des Vereins verbucht werden. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen dem Hauptkassier vorgelegt werden. Die Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten nur für deren satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.
- 17.6 Abteilungsversammlungen sind zu protokollieren. **Ziffer 11.10** gilt entsprechend.

18 VEREINSJUGEND

- 18.1 Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- 18.2 Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben, die von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr, nicht jedoch das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- 18.3 Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Teamvorstand und tritt frühestens mit dieser Bestätigung in Kraft.
- 18.4 Der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Voraussetzung für die Übernahme des Amtes als Vereinsjugendleiter ist die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

19 VEREINSÄMTER

- 19.1 Alle Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
- 19.2 Auf Vereinsämter sind alle Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben, wählbar.
- 19.3 Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 670 BGB. Organmitgliedern und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vereins kann zudem im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Darüber hinaus bedarf der Abschluss eines vergüteten Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Verein und einem Organmitglied der vorherigen Zustimmung des Vereinsrats.
- 19.4 Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

20 ORDNINGEN

20.1 Der Verein gibt sich zur Durchführung dieser Satzung folgende Ordnungen:

- a) eine Beitragsordnung (vgl. Ziffer 7),
- b) eine Jugendordnung (vgl. Ziffer 18.2),
- c) eine Ehrenordnung (vgl. Ziffer 4.1),
- d) eine Finanzordnung (vgl. Ziffer 15.2a) und Ziffer 19.4), und
- e) eine Datenschutzordnung (vgl. Ziffer 24.1).

20.2 Der Verein ist verpflichtet, sich die vorgenannten Ordnungen zu geben. Einzig die Jugendordnung ist nur im Falle eines entsprechenden Verlangens durch die Vereinsjugend zu erlassen.

20.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über den Erlass der Ordnungen des Vereins. Davon abweichend beschließt die Jugendversammlung über den Erlass einer etwaigen Jugendordnung.

21 STRAFBESTIMMUNGEN

21.1 Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, eine Ordnung des Vereins oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis,
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
- c) Geldstrafe bis zu EUR 250,00 je Einzelfall, und
- d) Ausschluss gemäß Ziffer 6.3 der Satzung.

Gegen Maßnahmen, die gemäß vorstehender Ziffer 21.1 verhängt werden, kann das betroffene Mitglied den Vereinsrat anrufen, der über eine Abhilfe gegen oder das Bestehen der Maßnahme entscheidet.

22 KASSENPRÜFER

22.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der Wahl, zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer

bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu ihrer Abberufung im Amt. Der eine Kassenprüfer wird dabei im Jahreswechsel zur Wahl des anderen Kassenprüfers gewählt.

- 22.2 Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 22.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Kassenprüfers bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wahrnimmt.
- 22.4 Die Kassenprüfung muss spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
- 22.5 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort und in Textform dem Vorstand berichten.

23 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 23.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 23.2 Liquidatoren sind die Mitglieder des Teamvorstandes als jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 23.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kuchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

24 DATENSCHUTZ

- 24.1 Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 24.2 Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

25 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung des Vereins vom 11.07.2025 beschlossen. Sie ersetzt sämtliche früheren Satzungen des Vereins vollumfänglich. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

---- Ende der Satzung ---